

# AVECTRIS

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über IT-Leistungen wie Beratungsdienstleistungen, Projektleistungen und Services mit Auftragscharakter zwischen der Avectris AG («Avectris») und dem «Kunden», nachfolgend einzeln «Vertragspartner», zusammen «Vertragspartner» genannt.

1.2 Die AGB sowie der «Kodex für Geschäftspartner der Avectris» («Kodex»), in der bei Vertragsabschluss gelten den Fassung, sind integrierende Bestandteile des Vertrags.

1.3 Diese AGB und der Kodex kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen im Vertrag getroffen werden. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn in deren Angebot oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird.

1.4 Sollten zwischen dem Vertrag, den vorliegenden AGB und dem Kodex Widersprüche bestehen, so sind in erster Linie der Vertrag und in zweiter Linie der Kodex und in dritter Linie die AGB massgebend.

## 2 Begriffsbestimmung

2.1 **«Beratungsdienstleistungen»** sind allgemeine Beratungen, Analysen, Projektleistungen, Schulungen, Koordinationsleistungen, Evaluationsberatungen, strategische Planungen, Unterstützung bei Abnahmen, Programmierarbeiten usw. Der konkrete Inhalt der Beratungsdienstleistungen ergibt sich aus dem Vertrag und der dort allenfalls referenzierten Offerte.

2.2 **«Informatik-Anlagen»** sind die Gesamtheit von Ausrüstungsgegenständen, einschliesslich Hardware, Software, Systeme, Kabel und Einrichtungen, die von Avectris bereitgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

2.3 **«IT-Leistungen»** sind die vertraglich mit dem Kunden vereinbarten Leistungen mit Auftragscharakter, insbesondere Beratungs- und Projektleistungen und Services. Art und Umfang der IT-Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag und der dort allenfalls referenzierten Offerte.

2.4 **«Projektleistungen»** sind insbesondere Programmentwicklungen, Programmanpassungen, Migrationen

und Systemintegrationsleistungen, welche unter der Leitung von Avectris durchgeführt werden. Der konkrete Inhalt der Projektleistungen ergibt sich aus dem Vertrag und der dort allenfalls referenzierten Offerte.

2.5 **«Services»** sind wiederkehrende, definierte Leistungen, für welche Betriebsleistungen, Wartung und Unterhalt unter der Leitung von Avectris erbracht werden. Der konkrete Inhalt der Services ergibt sich aus dem Vertrag und der dort allenfalls referenzierten Offerte.

2.6 Beratungsdienstleistungen, IT-Leistungen, Projektleistungen und Services werden nachfolgend zusammen als «Leistungen» bezeichnet.

## 3 Offerten und Auftragserteilung

3.1 Leistungen werden von Avectris auf Basis eines Pflichtenhefts, Projektauftrag oder schriftlichen Offerte angeboten, wobei Avectris auf diese AGB hinweist. Liegt kein Pflichtenheft vor oder genügen die festgehaltenen Anforderungen für eine Offertstellung nicht, kann der Kunde Avectris beauftragen, im Rahmen eines Vorprojekts unter Mitwirkung des Kunden die Grundlagen kostenpflichtig zu erarbeiten.

3.2 Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt Avectris vom Datum des Angebotes an während 30 Tagen gebunden. Mit der Einreichung eines schriftlichen Angebotes oder falls dieses fehlt, spätestens bei Annahme einer Bestellung, anerkennt der Kunde die Anwendbarkeit dieser AGB.

3.3 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich.

## 4 Ausführung

4.1 Avectris gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte und vertraglichen Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche dem Kunden auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik bei Vertragsabschluss (sofern sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt) und in guten Treuen voraussetzen darf.

4.2 Die Ausführung der Projektleistungen erfolgt unter Anwendung anerkannter Projektmanagement-Methoden.

4.3 Avectris informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der entsprechenden Arbeiten. Auf Verlangen des Kunden legt Avectris jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen,

Gültig ab: 18.06.2018

Avectris AG  
Bruggerstrasse 68  
Postfach  
CH-5401 Baden  
T +41 58 411 77 77  
F +41 58 411 77 78  
[www.avectris.ch](http://www.avectris.ch)

**IT. Simply Personal.**

wie Zwischenbericht, Berechnungen etc. heraus, die sie im Rahmen des Vertrages erstellt hat.

4.4 Avectris zeigt dem Kunden sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Avectris informiert den Kunden ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

4.5 Avectris verpflichtet sich und sein Personal zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Kunden, insbesondere der Hausordnung, sofern diese der Avectris vor Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilt wurden.

## 5 Unterstützung und Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde wird die in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen dafür schaffen, dass Avectris ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann. Er stellt Avectris insbesondere die notwendigen Informationen über betriebliche Abläufe zur Verfügung. Er erteilt alle sachdienlichen Auskünfte und stellt allfällige spezifizierte Kundenanlagen zur Verfügung. Er gewährt Avectris den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und stellt bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.

5.2 Der Kunde zeigt sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

5.3 Der Kunde macht Avectris schriftlich auf nachteilige Folgen seiner Weisung, insbesondere hinsichtlich von Terminen, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt diesen von unzumutbaren Anordnungen und Begehren ab.

5.4 Der Kunde erbringt seine Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten.

5.5 Soweit die nicht rechtzeitige, fehlerhafte oder nicht vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden die Erbringung der Leistungen Avectris tangiert, ist Avectris im entsprechenden Ausmass von ihrer Leistungspflicht befreit. Avectris wird den Kunden nach Feststellung abmahnen und ist berechtigt, die ihr daraus entstehenden Mehrkosten nach effektivem Aufwand zu verrechnen.

5.6 Der Kunde hat Avectris über bereits bestehende technische oder sonstige Einrichtungen (z.B. Wasser- oder Gasversorgungseinrichtungen) zu orientieren, die bei der Installation oder durch den Betrieb der Informatikanlage beschädigt werden könnten.

5.7 Hat Avectris Installationen in den Räumlichkeiten des Kunden vorzunehmen, so hat er Avectris über allfällige Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und die notwendigen Schutzvorschriften zu empfehlen.

5.8 Avectris behält sich vor, die Verbindung zu allen Kundenanlagen zu unterbrechen, bzw. die Erbringung von Leistungen vor Ort einzustellen, sofern bei diesen nach ihrer Auffassung Personen gefährdet oder Sachschäden am Eigentum von Avectris oder von Dritten entstehen könnten oder die Qualität der Leistungen wesentlich beeinträchtigt

würde. Avectris setzt den Kunden in diesen Fällen unverzüglich in Kenntnis.

## 6 Prüfung und Abnahme

6.1 **Beratungsdienstleistungen** gelten als erbracht, sobald Avectris ihre Tätigkeiten gemäss der Auftragsbeschreibung ausgeführt hat. Unvollständig erbrachte Aufträge werden in Absprache mit dem Kunden unter Verrechnung des Aufwandes ergänzt oder verbessert. Einzig bei nachgewiesenermassen unsorgfältiger Erbringung von Beratungsleistungen durch Avectris erfolgt eine unentgeltliche Nachbesserung. Der Kunde setzt Avectris hierfür schriftlich eine den Umständen angemessene Nachfrist.

6.2 **Projektleistungen** gelten als erbracht, sobald Avectris diese gemäss den im Projektauftrag festgelegten Vorgaben abgeschlossen und dem Kunden übergeben hat sowie die nachstehenden Abnahmebestimmungen eingehalten worden sind. Der Kunde wird unverzüglich nach Übergabe der Projektleistungen die Abnahme durchführen. Das Abnahmeprozedere richtet sich nach den Abnahmespezifikationen, wie sie im Projektauftrag spezifiziert sind. Die Durchführung der Abnahme und das Bereitstellen der notwendigen Testdaten ist Sache des Kunden; Avectris wird ihn dabei angemessen unterstützen. Über die Abnahme wird ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Es hält fest, welche unwesentlichen Mängel nachzubessern sind bzw. wegen welchen wesentlichen Mängel die Abnahme ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Zeigen sich bei einer Abnahme Mängel, welche den Einsatz der vereinbarten Projektleistungen nicht verunmöglichen, erteilt der Kunde die betreffende Abnahme ohne Geltendmachung einer Minderung, unter dem Vorbehalt der Nachbesserung innert der Garantiefrist. Gelingt Avectris trotz zweifach angesetzter angemessener Nachfrist die Nachbesserung nicht, ist der Kunde berechtigt, von der Vergütung einen mit Avectris vereinbarten Minderwert abzuziehen. Wandelung, Ersatzvornahme oder Schadenersatz wird wegbedungen. Führt der Kunde die Abnahme nicht innert 10 Werktagen und einer von Avectris gesetzten Nachfrist durch, gelten die Projektleistungen als abgenommen. Soweit der Kunde Projektleistungen ganz oder teilweise produktiv einsetzt, ohne die betreffende Abnahme durchzuführen, gilt die Projektleistung ebenfalls als abgenommen, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedürfte.

6.3 Nach Installation und Inbetriebnahme eines **Services** gibt Avectris den Service frei (Freigabe). In Zusammenarbeit mit dem Kunden erfolgt die Abnahme, die im Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten wird. Im Übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen zur Projektanbahnung Anwendung.

## 7 Personaleinsatz / Leistungserbringung durch Dritte

7.1 Avectris setzt nur sorgfältig ausgewähltes und den Anforderungen entsprechend ausgebildetes Personal ein.

7.2 Avectris ist berechtigt, Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen. Sie ist für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Dritten verantwortlich.

7.3 Der Einsatz von Dritten in Projekten wird in den Offerten und Verträgen aufgeführt.

## 8 Vergütung

8.1 Avectris gibt in ihrem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt. Die anwendbaren Sätze werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.

8.2 Alle Preise verstehen sich exklusiv der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

8.3 Die Vergütung erfolgt zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).

8.4 Sämtliche Rechnungen sind ohne jegliche Abzüge spätestens 30 Tage ab Rechnungseingang zu bezahlen.

8.5 Erbringt Avectris die Leistungen nach Aufwand, so liefert sie zusammen mit der Rechnung vom Kunden visierte Rapporte.

## 9 Rechte

### 9.1 Schutz und Nutzungsrechte

9.1.1 Die Rechte an der von Avectris dem Kunden im Rahmen ihrer Leistungen zur Verfügung gestellten Hardware, Standard- und Individualsoftware, einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlich oder maschinell lesbarer Form, gehören Avectris oder deren Lizenzgeber. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Avectris, dass sie über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

9.1.2 Dem Kunden wird ein auf die Dauer des Vertrages nicht ausschliessliches und unübertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch und zur Nutzung in dem im Vertrag vereinbarten Umfang gewährt. Das Recht zum Verleih oder der Vervielfältigung zur Weitergabe der überlassenen Software an Dritte sowie das Recht zum Kopieren oder zur Veränderung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Übertragung der Lizenzen bedarf der Zustimmung von Avectris. Software, die nicht von Avectris lizenziert wird, unterliegt den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers, die dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

9.1.3 Der Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Lizenzierung aller Softwareprodukte, die er im Rahmen der Kundenanlage Avectris für die Erbringung von Leistungen zur Verfügung stellt. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass allfällige Lizenzübertragungsvorschriften der Lizenzgeber vom Kunden eingehalten werden. Er hält Avectris von allfälligen Ansprüchen Dritter wegen behaupteten oder erwiesenen Lizenzverstössen frei, soweit solche nicht von Avectris verschuldet sind.

### 9.2 Rechte an Arbeitsresultaten aus Aufträgen und Projekten

9.2.1 Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, gehören die im Rahmen der Verträge entstandenen

Arbeitsergebnisse demjenigen Vertragspartner, welche die Rechte geschaffen hat.

9.2.2 Die Vertragspartner räumen sich für diese Arbeitsergebnisse während der Dauer des Vertrags jeweils gegenseitig das kostenlose Nutzungsrecht in dem zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang ein. An Arbeitsergebnissen, welche im Rahmen einer Projektleistung geschaffen werden, erhalten beide Vertragspartner ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht.

9.2.3 Bei gemeinsamer Schaffung gehören die Rechte beiden Vertragspartnern gemeinschaftlich, wobei jedoch jeder Vertragspartner seine Rechte unabhängig von der anderen ausüben darf.

9.2.4 Ideen, Konzepte und Methoden, die bei der Leistungserbringung durch Avectris allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden angewandt bzw. entwickelt werden, gehören beiden Vertragspartnern gemeinsam und können unter Vorbehalt der Immaterialgüterrechte (insb. des geistiges Eigentums) dem anderen Vertragspartner und unter Wahrung der Geheimhaltung gemäss Ziffer 11 von ihnen beliebig und unabhängig voneinander genutzt und verwertet werden.

## 10 Gewährleistung

### 10.1 Sachgewährleistung

Avectris leistet Gewähr, dass

- sie ihre Leistungen sorgfältig und vertragskonform erbringen wird;
- ihr die Rechte an den im Rahmen der Leistungserbringung von Avectris verwendeten Software und Tools rechtmässig zustehen;
- ihre Produkte bei vertragsgemäsem Einsatz die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit zum vereinbarten Gebrauch aufheben oder erheblich einschränken.

Bei einer Verletzung der vorstehenden Zusicherungen stehen dem Kunden die Rechtsbehelfe dieser AGB zu.

### 10.2 Ausschluss der Gewährleistung

Avectris ist von ihren Gewährleistungspflichten befreit, falls und soweit Mängel nicht auf sie zurückzuführen sind, insbesondere bei:

- nicht autorisierten Änderungen gegenüber den vereinbarten Einsatz- und Betriebsbedingungen durch den Kunden;
- nicht autorisierten Eingriffen in die Software durch den Kunden, wenn durch solche Eingriffe die Software verändert wird;
- Mängeln oder Ansprüchen, die auf den Einsatz der Software in Verbindung mit weiteren Anlagen, Software oder Daten, die nicht von Avectris stammen zurückzuführen sind;

- d) Bedienungsfehlern oder fahrlässigem Verhalten des Kunden;
- e) Mängeln oder Ansprüche infolge von Spannungsfehlern in der Zuleitung Ausfälle entstehen;
- f) der Kunde keine Sicherungskopien von lokal gespeicherten Programmen und Daten erstellt.

### 10.3 Dauer der Gewährleistung

Die Dauer der Gewährleistung für einmalig zu erbringende Leistungen beträgt drei Monate ab erfolgreicher Abnahme. Für Dauerleistungen endet die Gewährleistung mit der Beendigung der jeweiligen Leistung.

### 10.4 Rechtsgewährleistung

10.4.1 Avectris leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihren Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt.

10.4.2 Sobald der Kunde von einer möglichen Schutzrechtsverletzung Kenntnis erhält, wird er Avectris darüber informieren. Der Kunde wird Avectris im Rahmen des anwendbaren Prozessrechts die selbständige Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung überlassen, ihr alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellen und ihr jegliche Unterstützung und Vollmacht zur Verteidigung gegen einen derartigen Anspruch gewähren sowie solche Rechtsstreitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis der Avectris auf dem Vergleichsweg regeln.

10.4.3 Die Haftung von Avectris für Ansprüche Dritter infolge verletzter Rechtsgewährleistungspflichten ist auf Ansprüche beschränkt, welche sich aus rechtlich durchsetzbaren Gerichts- oder Schiedsgerichtsurteilen ergeben, vergleichsweise durch den Kunden mit Zustimmung von Avectris erledigt wurden oder deren Bestand durch Avectris anerkannt wurde. Avectris wird dabei offensichtlich begründete Ansprüche nicht bestreiten. Avectris wird den Kunden auch für seine aus den vorgenannten Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren entstehenden angemessenen Anwaltskosten entschädigen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde Avectris unverzüglich die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs mitteilt, ihr die Befugnis zur selbständigen Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung erteilt, auf seine Kosten alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und ihr jegliche Unterstützung und Vollmachten zur Verteidigung gegen einen derartigen Anspruch gewährt sowie solche Rechtsstreitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis der Avectris auf dem Vergleichsweg geregelt hat.

10.4.4 Falls die Drittpartei ein Verbot gegen den Kunden erwirkt hat oder zu erwirken droht, gewisse oder alle Leistungen zu beziehen oder zu nutzen, wird Avectris nach ihrer Wahl:

- a) die Leistungen durch andere, nicht verletzende Leistungen ersetzen; oder
- b) die Leistungen so anpassen, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen,

immer vorausgesetzt, dass die vertragswesentlichen Funktionalitäten der Leistungen gewahrt werden und ein

solcher Ersatz oder eine Anpassung ohne signifikante Beeinträchtigung der betrieblichen Prozesse des Kunden erfolgt.

10.4.5 Kann weder ein Ersatz noch eine Anpassung bewirkt werden, kann der Kunde die entsprechende Leistung oder Teilleistung ausserordentlich kündigen.

10.4.6 Avectris haftet nicht für Verletzungshandlungen oder –ansprüche, die zurückzuführen sind auf die Benutzung einer Informatikanlage in Verbindung mit weiteren Anlagen, Software oder Daten, die nicht von Avectris zur Verfügung gestellt wurden.

## 11 Geheimhaltung

11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.

11.2 Avectris darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen zu beauftragenden Subunternehmern bekanntgeben, hat die Offertanfrage aber ansonsten vertraulich zu behandeln.

11.3 Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners, ebenso dessen Nennung als Referenz.

11.4 Geltende Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

## 12 Haftung

12.1 Avectris haftet dem Kunden für im Zusammenhang mit der Erbringung der IT-Leistungen entstehende Schäden ausschliesslich bei Vorliegen eines groben Verschuldens oder bei rechtswidriger Absicht.

12.2 Soweit gesetzlich zulässig, schliesst die Avectris insbesondere die Haftung für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsausfall, Mehraufwendungen, Ansprüche Dritter und Datenverlust aus. Für Schäden an der Informatik-Anlage, welche sich in der Obhut des Kunden befindet, haftet dieser gemäss gesetzlicher Regelung.

12.3 Unterbrüche des Systembetriebs zwecks Unterhalts- und Modifikationsarbeiten teilt Avectris dem Kunden im Voraus schriftlich mit. Dabei sind die planbaren Unterbrechungen möglichst ausserhalb der Arbeitszeit des Kunden vorzunehmen. Der Kunde kann im Zusammenhang mit Unterbrechungen keine Rückerstattungs- oder Schadenersatzansprüche geltend machen. Im Übrigen hat Avectris grundsätzlich das Recht, die definierten Wartungsfenster frei zu nutzen.

Dok. Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Stand 18.06.2018  
Seite 5/5

12.4 Die Schadenersatzlimite beträgt insgesamt aus dem verletzten Vertragsverhältnis maximal 12 Monatsvergütungen des betreffenden Einzelvertrages. Die Limite wird wie folgt berechnet: Summe aller bis zum Schadenergebnis unter dem betreffenden Vertrag bezahlten Vergütungen, geteilt durch Anzahl bis dahin erreichte Monate Laufzeit, mal 12. Für Sachschäden gilt folgende Spezialregelung: Die maximale Haftung von Avectris beträgt CHF 2 Millionen pro Kalenderjahr.

Die betraglichen Haftungsbegrenzungen gelten nicht für:

- a) Personenschäden;
- b) Verletzungen der Rechtsgewährleistung gemäss Ziffer 10.4;
- c) Grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden.

12.5 Der Kunde haftet für alle verursachten Schaden, die Avectris als Folge des sorgfalts- oder weisungswidrigen Gebrauchs der vertragsgegenständlichen Informatik-Anlage entstehen. Für den Kunden gelten jeweils dieselben Haftungslimiten und -einschränkungen wie für Avectris.

## 13 Abwerbeverbot

13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, während ihres vertraglichen Verhältnisses und sechs Monate darüber hinaus keine Mitarbeiter oder sonst vertraglich verpflichtete Personen des anderen Vertragspartners aktiv abzuwerben.

13.2 Stellt ein Vertragspartner einen Mitarbeiter oder sonst vertraglich verpflichtete Person des anderen Vertragspartners unter Missachtung der vorstehenden Ziffer 13.1 ein, so schuldet er ihm, sofern nichts anderes vereinbart wurde, eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Bruttojahreslohns der betreffenden Person.

## 14 Beendigung von Vertragsverhältnissen

14.1 Verträge können von jedem Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 90 Tage.

14.2 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

14.3 Im Falle der Kündigung berechnet sich die Vergütung nach den erbrachten Leistungen.

14.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat Avectris alle in diesem Zusammenhang, erhaltenen Unterlagen sowie alle Arbeitsergebnisse, sowohl die schriftlichen als auch die maschinell lesbaren, dem Kunden un- aufgefördert zu übergeben.

## 15 Abtretung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

## 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.

16.2 Gerichtsstand ist Baden AG, Schweiz.